

Dieses Merkblatt wurde auf Basis des Gesetzes Novellierung zur des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6.12.2011 (BGBI. I Nr. 63 Verordnung 12.12.2011) und der Einführung einer zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I Nr. 19 vom 9. Mai 2012) erstellt.

Ab dem 1. Januar 2013 benötigen Finanzanlagenvermittler eine Erlaubnis und müssen in ein Register eingetragen sein. Voraussetzung dafür ist ein Sachkundenachweis. Die Sachkunde wird unter anderem durch eine Prüfung vor der IHK nachgewiesen. Die neuen Regelungen sind in § 34f GewO und der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) enthalten. Die Regelungen für die Sachkundeprüfung treten bereits zum 1. November 2012 in Kraft.

Mit den neuen Vorschriften will der Gesetzgeber den Schutz der Anleger vor sogenannten Graumarktprodukten stärken und die Anforderungen an den Vertrieb von Finanzanlagen erhöhen. Der Vertrieb von Finanzanlagen durch Banken und durch freie Vermittler soll zukünftig nach den gleichen Regeln erfolgen. Für den Verbraucher wird somit ein gleichwertiges Schutzniveau geschaffen.

1. Was ist Ziel der Prüfung?

Die Sachkundeprüfung nach § 34f GewO soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling über die erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskenntnisse verfügt, die zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendig sind.

2. Wer muss seine Sachkunde bei der IHK nachweisen?

Grundsätzlich benötigt jeder, der künftig als Finanzanlagenvermittler tätig werden möchte, eine Erlaubnis. Diese wird nur erteilt, wenn der Vermittler die notwendige Sachkunde nachweist.

Auch Mitarbeiter, die direkt bei der Beratung und Vermittlung von Finanzanlageprodukten mitwirken, müssen für diese Tätigkeit die erforderliche Sachkunde nachweisen (§ 34f Abs. 4 GewO).

3. Wer vermittelt Finanzanlageprodukte?

Personen, die nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) gewerbsmäßig bestimmte Anlageprodukte im Sinne von § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG solcher beraten oder den Abschluss von Verträgen über den Kauf Finanzanlagenprodukte vermitteln. Die gilt für folgende Kategorien von Finanzanlageprodukten:

Stand: 02.2021 Seite 1 von 5



- Anteile an Kapitalgesellschaften oder Anteile an inländischen und/oder ausländischen Investmentfonds
- Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft (KG, GmbH und Co.KG)
- **Sonstige Vermögensanlagen** im Sinne des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz. Das sind z. B.: Anteile an Stillen Gesellschaften, Genussrechte, Namensschuldverschreibungen, Genossenschaften.

4. Wer ist von der Prüfung befreit?

Von der Prüfung sind befreit:

- Personen, die eine gleichgestellte Berufsqualifikation erworben haben (Näheres siehe unter Punkt 5.).
- Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Anlagenvermittler oder –berater tätig waren. Selbstständige müssen eine Erlaubnis gemäß § 34c Abs. 1 Nr. 2 und 3 GewO und die lückenlose Vorlage von Prüfungsberichten gemäß § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) nachweisen können ("Alte-Hasen-Regelung").

5. Welche Nachweise anderer Qualifikationen werden als gleichwertig anerkannt? Der Nachweis der Sachkunde kann durch andere Qualifikationen und teilweise ergänzende Erfahrungen auf dem Gebiet der Finanzanlagenvermittlung erbracht werden. Diese sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt und werden als gleichwertig anerkannt.

Folgende Berufsqualifikationen werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 4 FinVermV als gleichwertig anerkannt:

1. Abschlusszeugnis

- a) als geprüfter Bankfachwirt oder- wirtin (IHK),
- b) als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK),
- c) als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK),
- d) als geprüfter Fachwirt oder –wirtin für Finanzberatung (IHK),
- e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau.
- f) als Kaufmann oder –frau für Versicherungen und Finanzen "Fachrichtung Finanzberatung" oder
- g) als Investmentfondskaufmann oder -frau;

Als Vorläufer des "Geprüften Fachwirt oder –wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)" wird der "Versicherungsfachwirt IHK" anerkannt; als Vorläufer des "Kaufmann für Versicherungen und Finanzen "Fachrichtung Finanzberatung" wird der "Versicherungskaufmann" anerkannt.

Stand: 02.2021 Seite 2 von 5



2. Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
- b) als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung oder
- c) als Finanzfachwirt oder –wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder –vermittlung vorliegt.

3. Abschlusszeugnis

als Fachberater oder –beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder Anlagevermittlung vorliegt.

4. Eine Prüfung,

die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder – beratung nachgewiesen wird.

5. Auch ausländische Befähigungsnachweise können im Rahmen der Niederlassungsfreiheit anerkannt werden (§ 5 FinVermV). Es ist jedoch zu prüfen, ob alle nach deutschem Recht geforderten Sachgebiete nachgewiesen werden können. Ist dies nicht der Fall, ist eine spezifische Sachkundeprüfung abzulegen.

6. Wer ist zuständig?

Die Sachkundeprüfung wird durch die Industrie- und Handelskammer abgenommen. Sie errichten dafür Prüfungsausschüsse. Näheres zur Sachkundeprüfung wie z. B. Bewertung, Wiederholbarkeit ist in der Prüfungsordnung geregelt

7. Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?

Der Teilnehmer kann sich bei jeder IHK zur Prüfung anmelden, sofern diese die Sachkundeprüfung anbietet.

Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil von insgesamt 165 Minuten und einem praktischen Prüfungsteil von in der Regel 20 Minuten. Die Prüfungssprache ist deutsch.

Stand: 02.2021 Seite 3 von 5



Grundsätzlich sind zwei Arten der Prüfung zu unterscheiden:

- Vollprüfung, die den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil umfasst
- Teilprüfung, die nur den schriftlichen Prüfungsteil umfasst

Der schriftliche Prüfungsteil

Der schriftliche Prüfungsteil wird in der Regel in der Kategorie von Finanzanlagenprodukten (siehe dazu Punkt 2.) abgelegt, für die auch die Erlaubnis beantragt werden soll.

Im schriftlichen Prüfungsteil soll der Teilnehmer anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und diese anwenden kann. Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind fachliche Kenntnisse, insbesondere über rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen von

- a) Beratung und Vermittlung von Finanzanlageprodukten
- b) Investmentvermögen (offene Fonds)
- c) Geschlossene Fonds
- d) Sonstige Vermögensanlagen

HINWEIS:

Wer Sonstige Vermögensanlagen vermitteln will und dafür eine Erlaubnis beantragt, muss die Sachkundeprüfung auch in der Kategorie 'Geschlossene Fonds' ablegen!! (vgl. § 3 Abs. 2 Satz FinVermV)

Der praktische Prüfungsteil

Im praktischen Prüfungsteil wird ein simuliertes Kundenberatungsgespräch (Rollenspiel) durchgeführt. Der Prüfungsteilnehmer weist hierbei seine Fähigkeit nach, dass er kundengerechte Lösungen entwickeln und anbieten, Kundenprofile erstellen, Bedarfsermittlung durchführen und Produkte darstellen und dazu informieren kann (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FinVermV).

Befreiung von der praktischen Prüfung

Vom praktischen Prüfungsteil sind Personen befreit (§ 3 Abs. 5 FinVermV), die

- e) eine Prüfung für die Kategorie Investmentvermögen ablegen **und** eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 bzw. § 34e Abs. 1 GewO haben **oder** bereits eine Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler gem. § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO abgelegt haben **oder** einen Abschluss nachweisen können, der der Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler gleichgestellt ist (§ 19 VersVermV)
- f) eine Folgeprüfung nach § 34f Abs. 1 Satz 3 GewO ablegen

Wie wird die Sachkundeprüfung bewertet?

Die Sachkundeprüfung wird mit Punkten bewertet (siehe Prüfungsordnung). Sie haben den schriftlichen Prüfungsteil bestanden, wenn Sie in allen von Ihnen beantragten und

Stand: 02.2021 Seite 4 von 5



geprüften Bereichen (Beratung und die jeweilige/n Kategorie/n) jeweils mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt haben. Den praktischen Prüfungsteil haben Sie bestanden, wenn Sie ebenfalls mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt haben. Haben Sie beide Prüfungsteile bestanden, erhalten Sie die Bescheinigung über das erfolgreiche Ablegen der Prüfung zum "Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK bzw. Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK".

8. Welche Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung gibt es?

Die Vorbereitung auf die Prüfung ist grundsätzlich freigestellt. Sie kann durch Schulungsmaßnahmen, die von Weiterbildungseinrichtungen oder im Unternehmen angeboten werden, aber auch durch selbstständiges Lernen erfolgen.

Die Lerninhalte der Sachkundeprüfung sind in einem Rahmenplan zusammengefasst. Dieser soll Ihnen als "Navigationssystem" dienen, um ermitteln zu können, welche Lerninhalte zugrunde gelegt und in beiden Prüfungsteilen beherrscht werden müssen.

Drei Kategorien der Prüfungsrelevanz wurden zur besseren Orientierung aller Beteiligten eingeführt.

So steht

G – für Grundlagen, die zum Verstehen und zur Beantwortung der prüfungsrelevanten Inhalte zielführend sind

P – für im praktischen Prüfungsteil relevante Inhalte

S – für im schriftlichen Prüfungsteil relevante Inhalte

Durch die Zuordnung der Lerninhalte zu unterschiedlichen Taxonomiestufen, die im Rahmenplan genau erläutert werden, wird außerdem erkennbar, ob erlerntes Wissen lediglich reproduziert oder zur Findung von Lösungen herangezogen werden muss. Den Rahmenstoffplan finden Sie auf unserer Internetseite.

Ihr Ansprechpartner in der Industrie- und Handelskammer Magdeburg

Stefan Eisfeld

Telefon: 0391.5693.223 Fax: 0391.5693.333.223

E-Mail: eisfeld@magdeburg.ihk.de

Stand: 02.2021 Seite 5 von 5